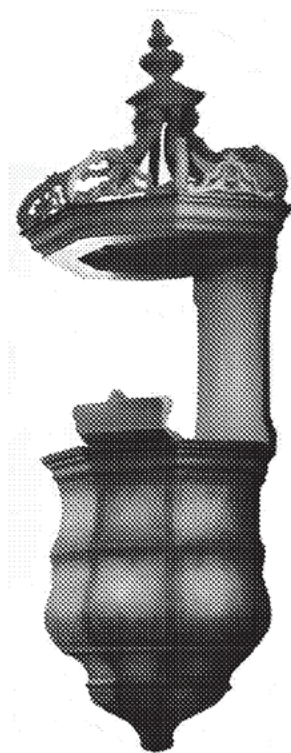


Alfred Ehrensperger

Der Gottesdienst im Appenzellerland und Sarganserland- Werdenberg vor, während und nach der Reformation bis ca. 1700



T V Z

Geschichte des Gottesdienstes
in den evangelisch-reformierten
Kirchen der Deutschschweiz

Alfred Ehrensperger

Der Gottesdienst im Appenzellerland
und Sarganserland-Werdenberg
vor, während und nach der Reformation bis ca. 1700

T V Z

Alfred Ehrensperger

Der Gottesdienst im Appenzellerland
und Sarganserland-Werdenberg
vor, während und nach der Reformation bis ca. 1700

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Kulturförderung Appenzell
Ausserrhoden und der Stiftung Pro Innerrhoden, Kanton Appenzell Inner-
rhoden.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung

Simone Ackermann, Zürich

Druck

ROSCH BUCH GmbH, Scheßlitz

ISBN 978-3-290-17776-8

© 2015 Theologischer Verlag Zürich

www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	9
1. Teil: Gesellschaft und Religion im Appenzellerland vor der Landteilung 1597.....	11
1.1 Gesellschaft, Kirche und Gottesdienst vor der Reformation	11
Eigenständigkeit und Aussenkontakte	11
Kirchenrechtliche und religiöse Verhältnisse	14
Der Gottesdienst bis zum Beginn der Reformation	28
Einzelne Kirchhören.....	36
1.2 Anfänge der Reformation	38
Allgemeines, einzelne Vorkämpfer	38
Disputationsversuche.....	47
Kirchhören und Einzelgemeinden als Entscheidungsträger	55
Das Schriftprinzip.....	60
Sakramente und Gottesdienstformen.....	63
Kuhreihen und Alpsegen	65
1.3 Glaube und Gottesdienst nach 1532	68
Die Verhältnisse nach dem Zweiten Landfrieden.....	68
Die Täuferbewegung	70
Volk, Pfarrerschaft und Einzelgemeinden	79
Zunehmende Schwierigkeiten	87
Kalenderreform und Feiertage.....	101
2. Teil: Der Gottesdienst im Appenzellerland nach der Landteilung 1597	106
2.1 Die Landteilung und ihre Folgen.....	106
Das Bündnis mit Spanien	106
Der Landteilungsbrief.....	108
2.2 Die Organisation der Kirchen und Gemeinden in Inner- und Ausserrhoden.....	112
Der Pfarrdienst in Innerrhoden	112
Die Kirchenorganisation in Ausserrhoden.....	119

2.3	Die Appenzeller Klöster	129
	Übersicht und Anfänge	129
	Das Kloster Wonnenstein	131
	Das Kloster Grimmenstein	134
	Die Kapuzinerinnen und Kapuziner	138
2.4	Gottesdienst und Kirchenordnungen	141
	Allgemeine Situation, Gesang und Einzelheiten	141
	Die erste Kirchenordnung von 1659	149
	Die Kirchenordnung von 1689	163
	Alders Nachtmahl-Büchlein	171
	Einzelne Quellen	176
3.	Teil: Der Gottesdienst im Sarganserland	182
3.1	Die kirchliche und gesellschaftliche Situation	182
	Allgemeine Informationen	182
	Andere Klöster und Bruderschaften	184
	Einflüsse des Churer Bistums	187
	Der Heiligenkalender im Bistum Chur	195
3.2	Der Gottesdienst in der Benediktinerabtei Pfäfers	198
	Zur Geschichte der Abtei Pfäfers	198
	Angesehene und missliebige Äbte	202
	Weihen, Reliquien, Kirchenschätze	211
	Liturgische Bücher und Dokumente	215
	Eindrücke vom Klosterleben in der Abtei Pfäfers	228
3.3	Pfarrgemeinden, Kollaturen	236
	Einige allgemeine Voraussetzungen	236
	Sargans	240
	Ragaz	242
	Flums, Berschis, Tscherlach	245
	Mels, Vilters	248
	Wangs	251
	Valens, Vättis	252
	Walenstadt	255
	Mols, Murg, Quarten, Quinten, Terzen	259
	Pfäfers	264

3.4	Volksfrömmigkeit	265
	Vielfalt der Formen	265
	Kruzifixe, Bildstöcke, Kleinkapellen	268
	Sakraments- und Gebetsbruderschaften	271
	Umgang mit dem Tod.....	272
	Passions- und Osterspiele	274
	Der Alpsegen.....	278
3.5	Reformationsversuche	282
	Voraussetzungen und Mandate.....	282
	Reformation in einzelnen Gemeinden	284
	Folgen des Zweiten Landfriedens.....	291
3.6	Gottesdienst in Wartau-Gretschins	294
	Vorreformation	294
	Reformation	297
	Anhang	305
	Abkürzungsverzeichnis.....	305
	Literaturverzeichnis	306
	Quellen	306
	Sekundärliteratur	311
	Personenregister	323
	Begriffs- und Sachregister	330
	Verzeichnis der Patrozinien im Sarganserland-Werdenberg.....	334

Einleitung

Der vorliegende 4. Band in der Reihe «Gottesdienst in den deutschsprachigen eidgenössischen Orten vor, während und nach der Reformation» schliesst sich in gewisser Weise dem 3. Band (St. Gallen Stadt, Kloster und fürstbischöfliche Gebiete) an, nämlich mit den zwei weiteren osteidgenössischen Schwerpunkten Appenzeller- und Sarganserland. Ursprünglich war vorgesehen, in diesen Band auch das Gebiet zwischen Zürich- und Walensee (Gaster, March) einzubeziehen. Im Laufe der Arbeit über die Gottesdienstentwicklung in diesem weitläufigen Gebiet wurde immer deutlicher, dass aus verschiedenen Gründen auf die Darstellung dieses Gebietes verzichtet werden musste: 1. Die Herrschaftsverhältnisse und damit auch die gottesdienstpolitischen Voraussetzungen erwiesen sich als äusserst kompliziert und kaum übersichtlich darstellbar. 2. Diese ganze Region zerfällt, mindestens im vorgesehenen Zeitraum, in die Bezirke Seeland und Gaster, die je relativ selbständige Entwicklungen durchgemacht haben. 3. Das Gebiet hat im Gegensatz zum Sarganserland mit dem Kloster Pfäfers als religiösem und der Vogtei Sargans als weltlichem Mittelpunkt kein eigentliches Zentrum; die einzelnen Pfarrgemeinden und Klöster müssten detailliert dargestellt werden; ebenso aber auch ihre Beziehungen zueinander im Laufe der Jahrhunderte. 4. Die teilweise wechselnde Zugehörigkeit zu den Bistümern Chur und Konstanz sowie die vielerorts nur kurze Phase einer Reformationsbewegung sind nicht zuletzt auch wegen Mangel an durchgehendem Quellenmaterial schwer zu durchschauen. 5. Diese Schwierigkeiten spiegeln sich teilweise auch in widersprüchlicher oder unpräziser Sekundärliteratur. Diese beschränkt sich in der Regel auf kleinere Pfarrgemeinde-Einheiten oder Klostergeschichten (Weesen, Schännis, Benken etc.) 6. Schliesslich würde eine nur summarische Darstellung den Umfang dieses Bandes unnötig um vieles vergrössern und doch kaum neuere Erkenntnisse über das bisher Dargestellte bringen. Der Ertrag stünde in keinem Verhältnis zum Aufwand. 7. Falls es gelingt, müsste ein Teil dieses Gebietes eher zu einer Gottesdienstgeschichte des Glarnerlandes beigezogen werden.

Eine Zusammenstellung der Patrozinien (Weihe von Kirchen und Altären, Verehrung von Heiligenreliquien) gehört eigentlich nicht zu meinem Projekt der Gottesdienstgeschichte. Ein Patrozinienregister für das Sarganserland schien mir jedoch aus zwei Gründen sinnvoll zu sein: 1. Es gibt in keinem der von mir dargestellten, eidgenössischen Gebieten in der Quellen- wie auch in der Sekundärliteratur so viele relativ präzise, volksnahe Patrozinien wie im Sarganserland mit dem Kloster Pfäfers als Kristallisationspunkt. 2. In diesem Gebiet konnte sich die Reformation nirgends durchsetzen, so dass sich im

Volksbewusstsein nach dem Tod Zwinglis (1531) die hohe Bedeutung der Patrozinien erst recht entfalten konnte.

Wiederum wurden die drei Teile dieses 4. Bandes durch kompetente Historiker gegengelesen, deren Arbeit ich an dieser Stelle herzlich verdanken möchte: Die beiden Appenzeller-Teile (vor und nach der Landteilung) hat der freischaffende Appenzeller Historiker Lic. phil. Achilles Weishaupt in zwei Durchgängen gegengelesen; der 3. Teil (Sarganserland-Werdenberg) wurde vom stellvertretenden St. Galler Stiftsarchivar Dr. Jakob Kuratli Hübli gegengelesen, der sich selber eingehend mit der Erforschung des Sarganserlandes befasst und meine Arbeit in liebenswürdiger Weise beratend begleitet hat. Ich gedenke hier auch der so unerwartet verstorbenen Frau Marianne Stauffacher, Leiterin des Theologischen Verlags in Zürich, welche in liebevoll-interessierender Weise meine bisher erschienenen drei Bände druckformatierend betreut hatte. Mit grosser Zuversicht anvertraue ich mein damals bereits fertiggestelltes und korrigiertes Manuskript den neuen Leiterinnen und Leitern des TVZ, Lisa Briner und Hansruedi Hausherr, und danke auch ihnen für die Mühe und sorgfältige Betreuung dieses 4. Bandes, ebenso wie Markus Zimmer, der den Band mit profunder theologischer und liturgiewissenschaftlicher Kenntnis lektoriert hat. Dass Herr Prof. Dr. Peter Opitz, Leiter des Instituts für Schweizerische Reformationgeschichte an der Universität Zürich, weiterhin mit Interesse und Unterstützung hinter meiner Arbeit steht, gibt mir Mut und Zuversicht für die beiden nun bevorstehenden Zürcher Bände, der Gottesdienstgeschichte in Stadt und Landschaft Zürich vom Spätmittelalter bis zu Zwinglis Tod 1531 (Bd. 5) und von Bullinger bis ca. 1740 (Bd. 6).

Alfred Ehrensperger

1. Teil: Gesellschaft und Religion im Appenzellerland vor der Landteilung 1597

1.1 Gesellschaft, Kirche und Gottesdienst vor der Reformation

Eigenständigkeit und Aussenkontakte

Im Plenarmissale der Pfarrkirche Appenzell¹ befindet sich eine Kopie der Dotationsurkunde von 1071 für die damals neugebaute Kirche. Diese Urkunde ist das früheste uns bekannte Zeugnis für den Ortsnamen «Appenzell».² Das Suffix «-zell» deutet nicht auf eine dort schon bestehende Einsiedelei oder eine Klosterzelle hin, sondern auf ein klösterlich gefördertes Siedlungsgebiet, eine Regionalsammelstelle von Naturaliengaben für den Grundherrn.³ Typisch für die ganze Landschaft Appenzell sind weit verstreute, durch Rhodung von Wald auf Weiden entstandene Einzelhofsiedlungen, welche durch ein Kloster gefördert wurden.⁴ Im 14. Jahrhundert gab es 12 Rhoden.⁵ Um das Zentrum der Siedlung Appenzell scharten sich die Rhoden Schwende, Rüte, Lehn, Schlatt, Gonten und Rinkebach/Wies als die inneren Rhoden.⁶ Die äusseren Rhoden waren Urnäsch, Herisau, obere und untere Rhode Hundwil, Teufen und Trogen. Die voralpine Landschaft des Appenzellerlandes kannte nur wenige Verkehrswege. Daraus ergibt sich, dass die Grundlagen der beiden Siedlungsbereiche der inneren und der äusseren Rhoden bereits im Mittelalter bestanden. Die Rhoden waren Unterabteilungen von Ämtern, an deren Spitze vom Abt eingesetzte Amtmänner standen. Jede einzelne Rhode unterstand einem Rhodmeister, der ebenfalls vom Abt eingesetzt worden war. Die Aufgaben der Rhodmeister waren vorwiegend die Eintreibung der Steuern und die Organisation militärischer Aktionen.⁷ Im

¹ Wahrscheinlich um 1150 geschrieben; P. Oberholzer: Vom Eigenkirchenwesen, S. 190.

² In diesem Dokument ist die Appenzeller Kirche klar als Leutkirche (Pfründe eines Klosters mit einem Leutpriester als Stelleninhaber) deklariert; P. Oberholzer: Vom Eigenkirchenwesen, S. 100f.

³ F. Stark: 900 Jahre Kirche und Pfarrei, S. 2. Das Kloster St. Gallen besass dort schon früher Weideplätze und Alpwiesen; die Hirten hatten wohl ein eigenes Bethaus (a. a. O., S. 2f.).

⁴ Im Beispiel von Appenzell war es das Benediktinerkloster St. Gallen im 11. Jahrhundert; P. Oberholzer: Vom Eigenkirchenwesen, S. 204.

⁵ A. Koller: Die Rhoden des inneren Landesteiles, S. 4f.

⁶ Historisches Lexikon der Schweiz, 1. Bd., S. 26.

⁷ Vorfahren der Rhodmeister waren die dem Ammann unterstellten Meier. Meiereien waren die Abgabezentren für Steuern, Zinsen und Naturalien der Landbevölkerung (A. Koller: Die

15. Jahrhundert wurden die Rhodmeister nicht mehr vom Abt, sondern vom Volk gewählt.⁸

Das Wachsen der Einzelsiedlungen führte zum Ausbau der Verkehrswege und der wirtschaftlichen und religiösen Verbindungen untereinander sowie vom 14. Jahrhundert an zum Bedürfnis, auch Aussenkontakte zu suchen und zu pflegen. So traten z. B. am 26. September 1377 die «lendlin» (kleine Länder) von Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen dem schwäbischen Städtebund mit 15 Reichsstädten bei.⁹ Die Stadt St. Gallen schloss am 17. Januar 1401 mit den Siedlungen Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Teufen, Trogen, Speicher und Gais ein Bündnis zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Landrechte, zu gegenseitigem Schutz, freier Heirat, der Teilung der Kosten im Falle gemeinsamer Abwehr, gleicher Zahl der Abordnungen zu Tagungen und einigen anderen Bestimmungen.¹⁰

Vom Entscheid der Appenzeller 1397, dem Abt bisherige Abgaben zu verweigern, berichtet die sogenannte Klingenberger Chronik¹¹:

«Item in disen tagen huob sich zuo dem ersten der Appenzeller gefert und louff an, dass sy sich satzten wider den abt ze sant Gallen und das gotzhus, und wolten dem weder stür, zins noch fell geben, noch nütz me tuon noch pflichtig sin, das sy von alter her dem apt und dem gotzhus ze sant Gallen geton hatten und von recht schuldig waren. Item sy klagten sich von dem vorgeant abt, wie er inen grossen übertrang (übermässige Forderungen) tätt mitt vil sachen, er und sin amptlüt, und gewalt und muotwillen mit inen trib wider recht. Also satzten sy sich gentslich wider den apt und die sinen und brachent ym sin vesti ze Appenzell und erstachend ym die sinen. Also verbaut sich der selb apt (damals Kuno von Stoffeln) zu den siben stetten, die dozermal ain puntt mitt enander hatten, umb des willen, dass sy ym hulffind, die von Appenzell und die sinen wider gehorsam machen und dass sy ym tättind, das sy ym und sinem gotzhus ze sant Gallen von recht pflichtig und schuldig wärind».

Rhoden des inneren Landesteiles, S. 6.). Die Entrichtung eines Kerzengeldes an die Pfarrkirchen in den Rhoden wird 1627 urkundlich erstmals erwähnt und galt als Ehrensache (A. Koller: Die Rhoden des inneren Landesteiles, S. 50).

⁸ Die Instandhaltung der Wege war eine ihrer dringlichsten Aufgaben (A. Koller: Die Rhoden des inneren Landesteiles, S. 9). Koller zeigt in einer Liste (a. a. O., S. 19–25), dass einer Rhode auch bestimmte Geschlechtsnamen zugeteilt waren. Der Name verriet also, aus welcher Rhode jemand kam.

⁹ H. Hürlemann: Urnäsch, S. 54.

¹⁰ AppUB, 1. Bd., Nr. 161, S. 69–72.

¹¹ B. Stettler (Bearb.): Die sogenannte Klingenberger Chronik, S. 160.

Am 15. November 1452 wurde das Land Appenzell als zugewandter Ort¹² in ein Bündnis mit einbezogen, das folgende Bestimmungen enthielt: 1. die gegenseitige Hilfe in Kriegen; 2. das Verbot selbständiger Kriegsführung; 3. das Verbot für Appenzell, andere auswärtige Bündnisse abzuschliessen; 4. Verhalten bei Auseinandersetzungen zwischen den Eidgenossen; 5. Vermeiden von Geldschulden und 6. Vorbehalte gegenüber früheren Bündnissen beider Partner mit Aussenstehenden.¹³ Nach dem Sieg der Appenzeller bei Vögelinsegg (1403) zur Durchsetzung von Freiheitsrechten gegenüber dem Abt von St. Gallen war das Ansehen und Selbstbewusstsein der Appenzeller Landleute gestiegen.¹⁴ Ein weiterer Sieg gegen den Abt und seine Verbündeten kam 1405 in der Schlacht am Stoss zustande. Nach der Niederlage der Appenzeller bei Bregenz 1408 zeigte sich eine noch grössere Nähe zu den eidgenössischen Orten, was schliesslich 1452 zum Bündnis und zur Rechtsstellung Appenzells als zugewandter eidgenössischer Ort führte. Dadurch war es zu Tagsatzungen eingeladen und konnte dort auch mitreden; aber die Appenzeller erhielten keinen Anteil wie die Orte an Pensionen und an der Beute bei fremden Kriegszügen, an denen eidgenössische Söldner teilgenommen hatten.¹⁵ Dieser Zustand war unbefriedigend: Auf eigene Kosten mussten die Appenzeller Truppen stellen, durften aber ohne Einverständnis der sieben Orte selber keine Kriege führen oder anderweitige Bündnisse schliessen. Nachdem sich die Appenzeller mehrmals als zuverlässige Vermittler bei Zwisten unter den Eidgenossen bewährt hatten, erfolgte 1513 ihre Aufnahme als 13. Ort in den Bund der Eidgenossen.¹⁶ Der Abt von St. Gallen, der ein Burg- und Landrecht mit vier eidgenössischen Schirmorten abgeschlossen hatte, wehrte sich gegen diese Aufnahme, da sie für das Gotteshaus St. Gallen Nachteile bringe: Der Abt verwies auf die vielen Beschwerden der unwilligen Appenzeller; sie hätten die 200-jährige Leibeigenschaft mit Gewalt abgeschüttelt. Wenn Appenzell aufgenommen würde, meinte der Abt, müsste dasselbe auch mit seinem Gotteshaus und dessen Herrschaftsgebieten

¹² «Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen die Appenzeller, die seit einundvierzig Jahren ihre ewigen Burger und Landleute gewesen, nun zu ewigen Eidgenossen auf; beide Theile errichten gegenseitig den Bundesbrief» (A. Ph. Segesser [Bearb.]: Die Eidgenössischen Abschiede, 2. Bd., Nr. 398 vom 15. November 1452, S. 260, Beilage 52.)

¹³ App. UB, 1. Bd., Nr. 843, S. 433–436, wo der volle Wortlaut abgedruckt ist.

¹⁴ Darstellung bei J. C. Zellweger: Geschichte, 1. Bd., S. 338–342.

¹⁵ H. Hürlemann: Urnäsch, S. 134f.

¹⁶ J. C. Zellweger: Geschichte, 1. Bd., S. 533; App. UB, Nr. 1621, S. 696. Der volle Text ist abgedruckt a. a. O., S. 697–700.

geschehen.¹⁷ Der Solddienst verschaffte den Bewohnern dieser alpinen Gegenden eine willkommene, teilweise lebensnotwendige Erwerbsmöglichkeit, wobei die damit verbundene finanzielle Abhängigkeit vom anwerbenden Frankreich oder vom Papst auch als Gefahr appenzellischer Freiheitsgefühle erkannt wurde.¹⁸ Die Vermittlerrolle der Appenzeller wurde aber weiterhin geschätzt.¹⁹

In den appenzellischen Rhoden gab es vier Gruppen von Einwohnern mit genau geregelten Rechten und Pflichten:

1. Die Kirchhöri. Sie bestand aus mit vollen Rechten ausgestatteten, ansässigen, stimm- und wahlberechtigten Ortsbürgern. Eine Kirchhöri war die Versammlung dieser Bürger, die mit offenem Handmehr Wahl- und Sachgeschäfte bestimmten. Ursprünglich bedeutete der Begriff «Kirchhöri» den Ort, dann den Vorgang der Versammlung²⁰ und schliesslich die Kirchgemeinde eines bestimmten Ortes (Pfarrsprengel).²¹
2. Die Hintersässen waren die in den Kirchhören und Rhoden Niedergelassenen.
3. Die Beisassen waren Landleute, die zwar in einer Kirchhöri wohnten, aber in einer anderen appenzellischen die Niederlassung besaßen. Sie waren noch bis 1798 von den Kirchhöri-Versammlungen ausgeschlossen, aber an den Landsgemeinden stimmberechtigt. Diese Gruppe wuchs mit zunehmender Migration und Mobilität der Bevölkerung; daher die relativ späten Einschränkungsbestimmungen ihrer Rechte.
4. Niedergelassene waren Bürger aus anderen eidgenössischen Orten. Erst von 1848 an hatten sie als eidgenössische Bundesgenossen auch das Recht zur Teilnahme an den Landsgemeinden.²²

Kirchenrechtliche und religiöse Verhältnisse

Das Appenzellerland gehörte insgesamt zum Bistum Konstanz. Mit Ausnahme einiger speziell geregelter Rechtsverhältnisse hatte der Bischof das Kolla-

¹⁷ A. Ph. Segesser (Bearb.): Die Eidgenössischen Abschiede, 3. Bd., 2. Abth., Nr. 531, Lucern 1869, S. 751.

¹⁸ F. Stark: Die Glaubenspaltung, S. 2–7.

¹⁹ J. Willi: Die Reformation, S. 1f.

²⁰ Sie fand in der Regel in der Pfarrkirche statt.

²¹ Konkrete Angaben gibt es erst von der Landteilung 1597 an; H. Hürlemann: Urnäsch, S. 123.

²² H. Hürlemann: Urnäsch, S. 144.

turrecht,²³ für die äbtischen Herrschaftsgebiete der Abt des Klosters St. Gallen. Das Volk hatte kaum Einfluss auf die Wahl oder Entlassung eines Priesters. Die älteste der acht im 15. Jahrhundert bestehenden Kirchen war diejenige von Herisau (907 erstmals urkundlich erwähnt).²⁴ Zu den ältesten Gotteshäusern gehören die von einem Abt, Bischof oder weltlichen Landesherren gestifteten Eigenkirchen.²⁵ Es gab auch relativ alte Filialkirchen,²⁶ die einer Mutterkirche zugeordnet waren. Bereits vor 1380 waren Gais und Hundwil selbständige Pfarreien unter äbtischer Aufsicht. Die Einsetzung eines Priesters geschah in der Regel auf Vorschlag des Abtes und wurde vom Bischof bestätigt. Man ging davon aus, dass ein Priester seine Pfrund selber betreute und nur im Einverständnis mit dem Kollaturinhaber Kapläne, Frühmesser oder Helfer mit Seelsorgeaufgaben beauftragen konnte, sonst wurde dem Pfründer die Pfrund wieder entzogen.²⁷ Ein Beispiel:

Abt Nortpert (1034–1072) entschloss sich zur Kirchengründung Abbacella. Sie war Eigenkirche des Abtes, wurde aber im Einverständnis mit dem Konstanzer Bischof Rumold (1051–1069) vom Churer Bischof Thietmar (1040–1070) geweiht.²⁸ Interessant ist bei dieser Kirchengründung die Bestimmung, dass der Pfründe nicht nur ein Priester zugeteilt wurde, sondern auch ein Knabe, der am Kloster zum Priester ausgebildet werden sollte, um so den Priesternachwuchs für diese Pfründe zu sichern.²⁹

Die Original-Hs. der Gründungsurkunde ist verloren.³⁰ Eine relativ zuverlässige Abschrift in lateinischem Wortlaut wurde im alten Appenzeller Misale entdeckt.³¹ Rainald Fischer hat eine deutsche Übersetzung der Stiftungsurkunde hergestellt, welche bei Franz Stark in der Festschrift zum 900-Jahr-Jubiläum der Kirche und Pfarrei St. Mauritius Appenzell abgedruckt ist.

²³ D. h. das Recht, Pfründen zu vergeben und die entsprechenden Pfarrstellen personell zu besetzen oder aufzuheben.

²⁴ J. Willi: Die Reformation, S. 3.

²⁵ Dazu im Ganzen P. Oberholzer: Vom Eigenkirchenwesen, hier für Appenzell bes. S. 250f.

²⁶ Eine solche scheint im 12. Jahrhundert Hundwil als Filialkirche von St. Laurenzen in St. Gallen gewesen zu sein; J. C. Zellweger: Geschichte, 1. Bd., S. 128f. und S. 133f.

²⁷ H. Hürlemann: Urnäsch, S. 124.

²⁸ Möglicherweise deshalb, weil Bischof Rumold aus Krankheitsgründen zu dieser Weihehandlung gar nicht mehr fähig war (J. Duft: Die Urkunde für Appenzell, S. 29).

²⁹ P. Oberholzer: Vom Eigenkirchenwesen, S. 204f.

³⁰ Sie war vermutlich in zwei Exemplaren hergestellt worden: Die eine Hs. für das Kloster St. Gallen mit seiner Eigenkirche Appenzell; die andere Hs. für die Kirche selber (J. Duft: Die Urkunde für Appenzell, S. 29).

³¹ AppUB, 1. Bd., Nr. 18, S. 9f.

Einige interessante Hinweise rechtfertigen es, diese Fassung des Urkundentextes hier wiederzugeben:

«Da aus der Unbeständigkeit der Sterblichen, aus der fortgesetzten langen Dauer der Zeiten und der Schwäche des Menschengeschlechtes die Erinnerung an vergangenes Geschehen durch Einschleichen von Vergesslichkeit öfters vertrieben wird, hat der kluge Eifer der Menschen das, was er für die Nachwelt sichern wollte, häufig seinen Nachfahren durch schriftliche Willensäußerung bestätigt überlassen. Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit sei deshalb allen, sowohl Zukünftigen als auch Gegenwärtigen, bekannt, dass ich, Norpert, Abt der Mönche der Kirche des hl. Gallus,³² im Neubruch, den man Abbazell nennt, gelegen im Talkessel umliegender Berge, eine Kirche zum Gottesdienst gegründet habe,³³ die ich nach ihrer Erbauung und nach ihrer rechtmässigen Weihe durch Thietmar, Bischof von Chur, mit Erlaubnis und auf Bitten Rumalds, des Vorstehers der Konstanzer Kirche,³⁴ als Bethaus für die Bewohner jenes Ortes bestimmt habe. Schliesslich habe ich diese Kirche ausgestattet³⁵ mit der Pfründe für einen Knaben in unserem Kloster.³⁶ ... innerhalb der folgenden Grenzen: Vom Berge Hirsperhc, von der Alp Solin, vom Megelinsalpa, von Perental, von Portarisalpa, vom Chranperhc (Kronberg), vom Bache Wiza, vom Himelperhc, vom Bache Pubbahc, von der Mündung des Flusses Rota in die Siter bis zur Quelle, so wie der Hang der umliegenden Berge, sich zur genannten Zelle nach Massgabe der Schneeschmelze senkt, habe ich sie genau bestimmt. Diese Grenze und die Ausstattung habe ich dem Priester, der dort Gott dient, durch den Bann Rumalds, des Bischofs von Konstanz, und mit der Zustimmung unserer Brüder zu ewigem Rechte festgesetzt.³⁷ Geschehen ist dies im Jahr nach der Menschwerdung des Herrn 1071, in der 9. Indiction (Anzeige), im 4. Jahre der Herrschaft unseres Königs Heinrich des Römischen Kaisers. Dies bezeugen Vogt Wito, Opreht, Azzo,

³² Abt Norpert legt Wert darauf, dass die Nachwelt die von ihm gegründete Pfarrei Appenzell als Initiative und Grundstück des Klosters St. Gallen in Erinnerung behält. In weiser Vorausschau hat der Abt späteren Rechtsstreitigkeiten hier eine historische Grundlage geschaffen.

³³ Die Mauritiuskirche in ihrer ersten, einfachen Form existierte demnach bereits vor der Abfassung dieser Stiftungsurkunde.

³⁴ Gemeint ist die Diözese Konstanz.

³⁵ Die Weihe im noch vorhandenen Appenzeller Missale bezieht sich, wenn man die Todesdaten der genannten Bischöfe beachtet, nicht auf den Bau der Kirche, sondern auf die Festlegung der Pfarrei.

³⁶ Einer der begabten Klosterschüler soll sozusagen als Praktikant in der Pfründe das Priesteramt «in praxi» erlernen und damit zum Priesternachwuchs beitragen.

³⁷ Dass ein Abt die genauen Grenzen seiner Eigenkirche und damit die Bewohner als seine zinspflichtigen Gotteshausleute selber bestimmt, ist eher ungewohnt.

Tieprecht, Udalrihc, Liebo, Regenolt, Eppo, Heilman, Wolfrat und mehrere andere Zeugen».³⁸

Die Gründung des ersten Kirchleins lässt sich nicht mehr genau bestimmen; sie fand jedenfalls vor 1069 statt.³⁹ Mauritius als Patron der Kirche begegnet urkundlich erst 1353. Man nimmt aber an, dass bei der Weihe dieser Kirche bereits Reliquien des Mauritius in den Altar gelegt wurden.⁴⁰ Möglicherweise ist diese erste Kirche 1291 durch werdenbergische Truppen beraubt und niedergebrannt worden. Im Februar 1315 erbaten sich 25 Bauern wohl aus Appenzell beim Abt einen Neubau, was dann auch geschah. Abt Wilhelm von Montfort schenkte der zweiten Kirche Ersatz für den zerstörten Reliquienschrein. Was mit den bisherigen Reliquien geschah, wird nirgends erwähnt. Im Untergeschoss der zweiten Kirche wurde eine Kryptakapelle eingerichtet. Bis 1512/13 erhalten wir sonst keine Informationen über diese Zeit. 1521 ist vom Einbau einer Empore die Rede.⁴¹ Das Jahrzeitbuch von 1566 setzt einen dritten Kirchenbau voraus und erwähnt auch ein Beinhaus. Sehr detailliert werden die vom Bischof Balthasar Brennwald vom 8. bis zum 11. Oktober 1513 vorgenommenen Weihen geschildert:

«Am 8. Oktober wurde ein Altar in der rechten Ecke gegen das Chor konsekriert; ebenfalls ein Altar rechts bei der Chortreppe und ein dritter in der Mitte vor dem Chor. Am 9. Oktober erfolgte die Konsekration des Hochaltars zu Ehren der Heiligen Mauritius und Gefährten, aller Apostel, Johannes des Täufers, der Drei Könige, der Bischöfe Konrad und Theodul, der Jungfrau und Märtyrin Dorothea und der Maria Magdalena. Am 10. Oktober wurde der Friedhof geweiht, dazu weitere vier Altäre: einer zu Ehren des hl. Kreuzes; derjenige links bei der Chortreppe zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit; einer in der Ecke links zu Ehren der Mutter Gottes und schliesslich der letzte der acht Altäre im Kirchenraum links in der Nähe des Eingangs zu Ehren der Heiligen Anna. Der 11. Oktober war vorgesehen für die Weihe der Kapelle unter dem Chor und ihrem Altar im Gedenken einer grösseren Anzahl von Heiligen.»⁴²

Bei den in der Literatur sehr zahlreichen Altarweihen werden die einzelnen Patrozinien ausführlich genannt, gelegentlich auch die Reliquien von Heiligen im Altar oder in einem Reliquienschrein. Weihehandlungen erfolgten stets im liturgischen Rahmen einer Messe, wahrscheinlich gemäss einem Gelasianum-vetus-Forumular. Belege dafür fehlen allerdings. Ganz unbeant-

³⁸ In: F. Stark: 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius, S. 1f.

³⁹ R. Fischer/W. Schlöpfer/F. Stark: Appenzeller Geschichte, 1. Bd., S. 44.

⁴⁰ F. Stark: 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius, S. 3.

⁴¹ F. Stark: 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius, S. 6f.

⁴² Diese sind genannt bei F. Stark: 900 Jahre Kirche und Pfarrei Mauritius, S. 9f.

wortet bleibt die Frage, wer eigentlich die einzelnen Patrozinien bestimmte: Der Weihende Bischof oder die Organe einer Pfarrkirche oder sogar die Stimme des gläubigen Volkes? Erstaunlicherweise bleiben diese Fragen praktisch offen.

Gemeine Landleute zu Urnäsch erklärten 1417 für sich und ihre Nachkommen, «daz die kilch ze Urnäschen, die wir (!) kurtzlichen von nüwen dingen gebuwen und gemachot haben und die wir füro nach erkantnüst des vicarien (Weihbischofs) ze Costenz uffbringen, wihen und widmen⁴³ söllent, mit ir lehenschaft mit vollem rechten gehöret und nu hinnanhin ewenklich (gleich, genau so) an ünser und aller ünser erben und nachkomen und an allermenglichs von ünsern wegen sumen, ierrens ansprach und widerred gehören sol an das erwirdig gotzhus ze Santgallen in gelicher wis und rechten, alz die kilch ze Herisow, dahin wir vormalz gehört haben, an dasselb gotzhus ze Santgallen gehört und von dem ze lehen gat, an gevärd (Ziel und Zweck)».⁴⁴

«Der St. Galler Abt Heinrich von Gundelfingen und die Gotteshausleute zu Urnäsch ... und insgemein alle in der Rhode zu Urnäsch, die bisher zur Pfarrkirche Herisau gehört hatten, stifteten aus eigenen Mitteln eine Pfarrkirche zu Urnäsch und erbaten dafür die Bestätigung des Bischofs von Konstanz. Die Genehmigung des Bischofvikars in Konstanz erfolgte am 9. Oktober 1417 unter Vorbehalt des Zehnten weiterhin an die Mutterkirche Herisau.»⁴⁵

«Der Generalvikar des Bischofs Hugo von Konstanz zeigte dem Dekan des Dekanats St. Gallen an, dass er auf die voranstehende Präsentation hin den Johannes Hochreutiner, Kleriker der Konstanzer Diözese, mit der genannten Kaplanei (Appenzell) belehnt habe und befahl, ihn in den Besitz der Pfründe einzusetzen.»⁴⁶

«Abt Franz Gaisberg von St. Gallen übertrug dem Laurenz Fässler, Priester der Diözese Konstanz, ... die durch den Tod des letzten Inhabers Georg Jüstrich freigewordene Kaplanei des St. Wendelin-Altars in der Pfarrkirche St. Mauritius in Appenzell und präsentierte den vorgeschlagenen Kandidaten dem Bischof von Konstanz, worauf Fässler dem Abt gegenüber den Schwur (Amtseid) leistete.»⁴⁷

⁴³ Dem Patronat eines Heiligen weihen.

⁴⁴ AppUB, 1. Bd., Nr. 346 vom 23. August 1417, S. 180.

⁴⁵ AppUB, 1. Bd., Nr. 347 und Nr. 348 vom 5. Oktober 1417, S. 184.

⁴⁶ AppUB, 2. Bd., Nr. 1651 vom 7. August 1515, S. 9. Leutpriester in Appenzell war Theobald Huter, der dann in der Reformation standhaft den alten Glauben bekannt hatte.

⁴⁷ AppUB, 2. Bd., Nr. 1659 vom 2. November 1515, S. 11. Dieses Beispiel zeigt das regelgemässe Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfrundstelle.

Altarstiftungen hatten meistens auch die Anstellung neuer Geistlicher (Kapläne) zur Folge. Allein in der Pfarrkirche Appenzell wurden zwischen 1409 und 1524 sieben neue Altarpfründen gegründet. Gelegentlich gewährten Abtprivilegien oder Ablässe eine Erleichterung für den Bau und Unterhalt von Kirchen.⁴⁸ Am 23. April 1248 wurde die Pfarrkirche St. Mauritius in Appenzell der Abtei St. Gallen inkorporiert, was Papst Innozenz IV. 1253 bestätigte. Gelegentlich hörte man, schon der Heilige Gallus habe Reliquien des Mauritius aus dem Burgund mitgebracht; auf dem karolingischen Klosterplan ist jedenfalls ein Mauritiusaltar eingezeichnet. Die grosse Ausdehnung der Pfarrei führte bald zur Errichtung von Kaplaneipfründen.⁴⁹ Konrad Herisauer, der 1414–1455 Leutpriester in Appenzell war, stiftete 1451 einen Muttergottesaltar und zwar gegen den Widerstand des St. Galler Abtes Ulrich Rösch, aber mit Erlaubnis des Papstes Sixtus IV. Die Kaplaneipfründe war der hl. Dreifaltigkeit und den beiden Johannes (Täufer und Evangelist) geweiht. Im Missale von 1250 sind zahlreiche Kirchengeräte erwähnt: zwei silberne Reliquiare, ein Schrein mit Reliquien der Heiligen Maria, Johannes der Täufer, Petrus und Paulus, Jakobus, Stephanus, Vincentius, Laurentius, Unschuldige Kinder, 11 000 Jungfrauen, Oswald, Nikolaus, Konrad, Gallus, Othmar, Magnus, Ambrosius, Georg, Blasius, Martin und Gotthard sowie vom Grab und Kreuz des Herrn. Diese Fülle von oft kleinsten Reliquienteilchen dürfte schwer zu überblicken sein. In einem Kreuz sollen sich zudem Reliquien der Heiligen Mauritius, Gallus, Cyriacus, Alexander, Remigius, Urban, Verena und Wiborada, «de vestigio» (Fussspuren) Michahelis» und «de cilicio (Deckenhaarspuren) S. Galli» befunden haben.⁵⁰ Bezeugt ist zudem die Weihe eines Seitenaltars am 26. Mai 1400 durch Weihbischof Heinrich von Konstanz zu Ehren der Heiligen Martin, Jost und Wendelin.⁵¹ Aus einem Weihedokument von 1590 geht hervor, dass in der Mauritiuskirche acht Altäre vorhanden waren: Der Hochaltar stand unter den Patrozinien Mauritius und Gefährten, alle Apostel, Johannes der Täufer, Drei Könige, Konrad und Theodul, Dorothea und Maria Magdalena. Auf der Männerseite befanden sich zwei Altäre ohne Nennung von Heiligen: einer neben der Chortreppe, der zweite an der Ostwand des Seitenschiffs. Auf der Frauenseite befanden sich drei Altäre: der Dreifaltigkeitsaltar neben der Chortreppe, der Marienaltar an der Stirnwand des linken Seitenschiffs und der Annaaltar an der

⁴⁸ R. Fischer/W. Schläpfer/F. Stark: Appenzeller Geschichte, 1. Bd., S. 316f.

⁴⁹ Eine Frühmesspfründe, die von Appenzeller Landleuten gestiftet wurde, wird erstmals 1409 erwähnt (R. Fischer: Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Innerrhoden, S. 140).

⁵⁰ R. Fischer: Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Innerrhoden, S. 144; Quelle: Pfarrarchiv Appenzell: Missale, fol. 4v-75.

⁵¹ Pfarrarchiv Appenzell: Missale, fol. 3.

Nordwand bei der Seitentür. Dazu kamen ein weiterer Altar zwischen beiden Chortreppen und ein Kreuzaltar ohne genauere Standortangabe. Die Unterkirche mit dem Eligiusaltar hat eine Reihe von Nebenpatronen.⁵² Gabriel Walser stellt eine Liste der bekannten Appenzeller Pfarrer von 1570–1739 zusammen, wobei er mit zwei Ausnahmen nur die Namen wiedergibt, unter denen sich zahlreiche Doktoren der Theologie und die Angabe eines Einheimischen (Landmann) befinden, nicht aber die Amtszeiten ab 1370, da ein offizielles Taufbuch erst ab 1570 bezeugt ist und dann die Amtszeiten offenbar fehlen.⁵³

Ende des 15. Jahrhunderts hatte die Appenzeller Beinhauskapelle eine grosse Bedeutung, so dass eine eigene Beinhauspfürde eingerichtet wurde. Sie stand im Friedhofareal. Wegen Platzmangel im Friedhof mussten die Toten relativ bald wieder ausgegraben werden; ihre Überreste kamen ins Beinhaus. Am 2. November 1560 legte ein Hans Schnider im Beisein von Hauptmann Klamm und dem Landschreiber von Appenzell ein volles, ohne Folter erzwungenes Geständnis vor seiner Hinrichtung in Lichtensteig ab: Sein Geselle Matthies Murer sei der eigentliche Brandstifter; der habe ihm, Schnider, ein Säcklein Pulver gegeben, das er in einem Schuppen nahe des Rathauses aufbewahrte und dann an drei Stellen des Dorfes das Pulver anzündete: beim Rathaus, in einem Holzstoss vor den Fenstern von Klamm und in einem Haus zwischen einer Badstube und einer Schmiede. Murer habe jeweils das Pulver angezündet.⁵⁴ Bei diesem Dorfbrand 1560 fiel die Pfarrkirche ausser dem Turm, dem Chor und der Krypta in Schutt und Asche. Auch das Beinhaus verbrannte. Das Rathaus und die wichtigsten Gebäude wurden zuerst wiederaufgebaut, auch die Kirche und das Kloster (genannt «Klos»), in dem zwei Witwen und zwei Jungfrauen lebten. Einige Frauen hatten 1420 dort die Profess nach der dritten Regel des Franziskus abgelegt; durch Stiftungen erlebte dieses Schwesternhaus bis 1535 eine bescheidene Blütezeit. Nach dem Brand konnte es sich nicht mehr erholen: 1579 lebte nur noch eine Schwester in der «Klos», und 1586 stand es leer. Es wurde dann für die neu einziehenden Kapuziner als erstes Hospiz eingerichtet, und 1589 bemühte sich der Rat, wieder Terziarinnen für das Kloster zu finden.⁵⁵

Im Sommer 1590 nahm der Konstanzer Weihbischof Balthasar Wurer verschiedene Weihehandlungen vor: Nach der Weihe der neuen Kapuziner-

⁵² R. Fischer: Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Innerrhoden, S. 147.

⁵³ G. Walser: Neue Appenzeller Chronik, 2. Aufl., S. 62–64.

⁵⁴ F. Stark: 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius, S. 15.

⁵⁵ F. Stark: 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius, S. 19.